

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Hans Leinkauf“ (24/2013) angeführte Blatt, nämlich

Wallerand Vaillant
Druckgraphik
(Inventarbuch 1939, Nr. 12)

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Hans Leinkauf zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der Wiener Kunstsammler Hans Leinkauf (1879 – 1946) wurde von den NS-Machthabern als Jude verfolgt; seit 1933 lebte er an der Adresse Wien I., Beethovenplatz 2. In seiner Vermögensanmeldung gab er unter dem Punkt „*Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlung*“ ohne Angaben zu den Einzelobjekten einen Wert von RM 11.000,- an.

Am 3. April 1939 stellte er bei der Zentralstelle für Denkmalschutz einen Ausfuhrantrag, der laut den am Formular angebrachten Vermerken auch „*drei Mappen mit Graphiken (109 Stück)*“ betraf, die „*von der Albertina freigegeben*“ wurden. Die gegenständliche Druckgraphik wurde nach den erhaltenen Quittungen am 19. April 1939 durch die Albertina von Hans Leinkauf erworben; sie trägt überdies auf der Rückseite den Vermerk „*Hans Leinkauf, I. Beethovenplatz 2/1*“.

Hans Leinkauf floh im Frühjahr 1940 in die USA. Seine Kunstsammlung war mit seinem übrigen Umzugsgut für eine Verschiffung über Triest vorgesehen, wurde jedoch 1944

beschlagnahmt und konnte auch trotz späterer Bemühungen seiner Witwe nicht wieder aufgefunden werden. Hans Leinkauf starb 1946 in Los Angeles.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig iSd § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Da Hans Leinkauf jedenfalls dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen ist, ist der Verkauf der Druckgraphik als Entziehung zu beurteilen, unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf von ihm ausgegangen ist und ob er einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler).

Die Graphik steht heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ihre Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Hans Leinkauf zu empfehlen.

Wien, am 8. Oktober 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER